

durch den Zusammenschluss an der Gründung von oder am Beitritt zu anderen (berufsständischen) Vereinigungen gehindert würden.⁴⁵

14

Versteht man die Vereinigungsfreiheit als Grundentscheidung für das Prinzip freier sozialer Gruppenbildung, dann muss man konsequenterweise auch eine umfassende negative Vereinsfreiheit anerkennen.⁴⁶ Im Ergebnis ist dem StGH also dahingehend zuzustimmen, dass im Falle der Zwangsinorporation in einen öffentlich-rechtlichen Verband grundsätzlich der Schutzbereich der Vereinigungsfreiheit betroffen sein kann. Jedoch darf nicht unberücksichtigt bleiben, dass der jeweilige Grundrechtsträger in der Regel gar nicht durch die oktroyierte Mitgliedschaft als solche beschwert ist, sondern eine allfällige Beschwer vielmehr daraus resultiert, dass er seiner Erwerbstätigkeit nur als Mitglied einer berufsständischen Kammer nachgehen kann und/oder Pflichtbeiträge zu leisten hat. In diesem Fall ist aber die Handels- und Gewerbe-freiheit bzw. allenfalls die Eigentumsgarantie vorrangig betroffen.⁴⁷

15

Anders als das deutsche Grundgesetz (Art. 9 Abs. 3) oder die schweizerische Bundesverfassung (Art. 28) kennt die liechtensteinische Landesverfassung kein eigenständiges Gewerkschaftsrecht für Arbeitnehmer und Arbeitgeber (Koalitionsrecht). Die Formulierung in Art. 11 Abs. 1 EMRK «einschliesslich des Rechts, zum Schutze ihrer Interessen Gewerkschaften zu bilden und diesen beizutreten» legt jedoch nahe, die Koalitionsfreiheit als besondere Form der Vereinigungsfreiheit anzusehen. Trotz der Existenz einer seit dem Jahr 1920 bestehenden Gewerkschaft, die allen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Fürstentum Liechtenstein offensteht (Liechtensteinischer ArbeitnehmerInnenverband), hatte sich der StGH bis anhin noch nie mit der Frage der verfassungsrechtlichen Garantie der Koalitionsfreiheit auseinandersetzen. Nachdem der StGH der EMRK «faktisch» Verfassungsrang zuerkennt,⁴⁸ ist aber davon auszugehen, dass der StGH sich an die entsprechende EGMR-Rechtsprechung anlehnen würde. Nach dieser Rechtsprechung schützt die Koalitionsfreiheit in erster Linie Gewerkschaften – unabhängig von ihrer Rechtsform – gegen Eingriffe des Staates, der sich nur

45 Vgl. Urteil des EGMR i.S. *Le Compte u. a. gegen Belgien*, vom 23. Juni 1981, 6878/75 und 7328/75, Ziff. 62 ff., Serie A Nr. 43 Ziffer 47.

46 Vgl. Höfling zu Art. 9 GG, in: Sachs, Rz. 22.

47 Vgl. Höfling zu Art. 9 GG, in: Sachs, Rz. 23.

48 Vgl. StGH 2005/89, LES 2007, 411 Z. 1.